

## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen II/22 / 70.20.02	öffentlich	Vorlage 2010/170	Datum 23.11.2010
---------------------------------------	------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE						
Gremium	Termin	Beratungsergebnis				
		EST	Ja	Nein	Enth.	
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2010					
Gemeinderat	16.12.2010					

### Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

#### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 1 beigefügte Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts wird verabschiedet.

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

keine

#### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [ ] nein [ X ]

#### **Sachdarstellung:**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) arbeitet seit langem an einer Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG). Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß der Geschäftsordnung der Bundesregierung hat das BMU am 06.08.2010 den Referentenentwurf (RefE) den kommunalen Spitzenverbänden übersandt.

Anlass des Gesetzgebungsverfahrens ist die neue EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien – AbfRRL).

Die kommunalen Spitzenverbände sehen mit großer Sorge, dass die vorgesehenen

Regelungen im „Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)“ Gefahren für die Zukunft der kommunal verantworteten Abfallentsorgung, für die Planungs- und Investitionssicherheit der Kommunen und damit für die Stabilität der Abfallgebühren in sich tragen, falls diese im nächsten Jahr unverändert von den Gesetzgebungsorganen des Bundes beschlossen werden.

Aus Sicht der Städte und Gemeinden sind dabei die als Anlage beigefügten Regelungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz kritisch hervorzuheben (Anlage 2). Auf einen Aspekt ist hierbei besonders einzugehen. Die im Referentenentwurf enthaltene Absicht, gewerbliche Sammlungen zuzulassen, würde die Bemühungen der Städte, Gemeinden und Kreise konterkarieren, eine effiziente und bezahlbare Abfallentsorgung vorzuhalten. Je nach Wirtschaftslage würden private Abfallsammler eigene Sammelgefäße aufstellen und abholen, wie das bereits bei der Papierentsorgung in 2008 geschehen ist. Dies würde nicht nur zu einer deutlich erweiterten Anzahl und Farbpalette von Mülltonnen führen, sondern auch erheblichen Verkehr von Abfallsammelfahrzeugen auslösen. Ferner würden die unattraktiv erscheinenden Ortsgebiete nicht bedient. Hier müsste die öffentliche Hand weiterhin ein öffentliches Sammelsystem vorhalten. Dies ist aber weder effizient, noch bestünde die Möglichkeit, diese Leistung über Gebühren abzurechnen, weil sie nicht allen Bürgern gleichmäßig angeboten würde.

Mit Schreiben vom 21.10.2010 (Anlage 3) ist der Städte und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen mit der Empfehlung an die Kommunen herangetreten, eine von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände entworfene Resolution (Anlage 1) im Gemeinderat zu verabschieden, die an die örtlichen Bundestagsabgeordneten gerichtet ist. Sie kann darüber hinaus dem Bundesumweltminister gewissermaßen als „Protestnote“ übersandt werden.

Da die Verwaltung die in der Resolution angeführten Gefahren für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung nach Beschluss des vorliegenden Referentenentwurfs zum „Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)“ ebenso sieht wie die kommunalen Spitzenverbände, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, dem Aufruf zur Verabschiedung der als Anlage 1 beigefügten Resolution zu folgen.

Der Referentenentwurf besteht aus 234 Seiten und wurde aus Gründen der Praktikabilität nicht beigefügt.

---

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter

---